

Fachverband, S. Bahret, Aumattstr. 20, 76530 Baden-Baden

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
in Baden-Württemberg  
Ministerin  
Dr. Susanne Eisenmann

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen, Nachricht vom

Name, Telefon

Datum  
4. Okt 20

**Betreff: Bildungsplattform der baden-württembergische Kultusbehörde**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass bei der Einführung der neuen Bildungsplattform durch die baden-württembergische Kultusbehörde für den Religionsunterricht ein Ungleichgewicht gegenüber anderen Unterrichtsfächern und im dienstlichen Verkehr mit Schulverwaltungsinstanzen droht, was seinen verfassungsrechtlich garantierten Rang als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen mindern und Religionslehrkräften den pädagogischen wie schulverwaltungstechnischen Datenverkehr erschweren würde. Daran kann auch die staatliche Schulverwaltung kein Interesse haben

Worum geht es?

Mit Schreiben vom 11.05.2020 richtete sich Ralf Armbruster (Bereichsleiter Digitale Bildungsplattform beim Kultusministerium) an Schulleitungen und Lehrkräfte beruflicher Schulen, weil sie "ab sofort für den freiwilligen Abruf einer Lizenz des Messengers Threema Work zur dienstlichen Nutzung freigeschaltet" seien. Der Vorzug des Messenger Threema Work (von dem es auch eine Gratis-Privatconsumer-Version gibt) ist seine begrüßenswerte Konformität mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welches ihn gegenüber populären aber datenschutzrechtlich bekanntlich prekären Messengern wie WhatsApp zum Mittel der Wahl bei der Einhaltung der sensiblen Bedingungen des Datenrechts an Schulen macht. In diesem Schreiben wird nicht nur das coronabedingt beschleunigte Ausrollen des dienstlichen Threema-Messengers hervorgehoben, sondern er wird darüber hinaus als erster Baustein des Neustarts der landesweiten Bildungsplattform in einem Stufenplan gekennzeichnet.

In den häufig gestellten Fragen zu Threema, die das Kultusministerium i.d.F vom 28.04.2020 veröffentlicht hat, heißt es zur Frage "Wer bekommt eine kostenfreie Threema Work Lizenz?": "Angestellte ... der Kirchen oder Schülerinnen und Schüler werden nicht vom Kultusministerium ausgestattet. Es besteht für Schulträger oder Schulen die Möglichkeit, selbst Threema Work Lizenzen in der Variante Education zu beschaffen." Auf Anfrage an das Service-Center Schulverwaltung heißt es dazu am 20.05.2020 "... es ist durchaus erwünscht, dass auch kirchliche Lehrkräfte Threema zur Kommunikation nutzen. Kostenfreie Lizenzen werden jedoch nur den LBV-Lehrkräften zur Verfügung gestellt - eine Erweiterung ist derzeit nicht vorgesehen. Bitte beschaffen Sie sich selbst eine Threema-Work-Lizenz."

Beim vom Kultusministerium erläuterten Lizenzerwerb stellt man fest, dass die Ausgabe der Lizenz an einen Account beim staatlichen Portal "Lehrer Online in Baden-Württemberg (LOBW)" sowie an einen bestehenden Personendatensatz beim Landesamt für Besoldung und Versorgung gebunden ist.

Sollten kirchlich geführte Religionslehrkräfte die Gratis-Privatconsumer-Lizenz von Threema installieren, ist vorauszusehen, dass sie Threema nur mit sichtbaren Kennzeichnungen und herabgestuften Rechten im Datenverkehr einsetzen können. Eine im Schulalltag arbeitsfähige z.B. voll datenvertrauliche Benutzung wird ihnen damit voraussichtlich nicht ermöglicht.

Bei der Beschaffung einer Threema-Work-Lizenz Variante Edu, wenn sie sie nicht privat kaufen, sind Religionslehrkräfte dann im Einzelfall auf das Wohlwollen der örtlichen Schulträger bzw. ihrer Schule angewiesen. Landesweit vergleichbare Dienstbedingungen sind damit nur schwer zu erreichen. Und es bleibt bei unterschiedlichen Beschaffungs- und Administrationsinstanzen die Frage, ob damit eine zu den zentral kultusministeriell geführten Accounts unterschiedslos gleichartige Datenkommunikation möglich ist.

Die Verknüpfung mit einem staatlich geführten Personendatensatz beim Landesamt für Besoldung und Versorgung, wie man sie schon bei Fortbildungsanmeldungen erleben musste, lässt befürchten, dass kirchlich geführten Religionslehrkräften auch hier eine Ausgrenzung droht, die wir Sie bitten möchten zu vermeiden.

Was könnte man tun?

Sollte es an einer dienstlich rechtsverbindlichen Datenschutzverpflichtung bei kirchlich geführten Lehrkräften für die Zuteilung zentral administrierter Lizenzen mangeln, könnten die Kirchen als ihre Anstellungsträger ihnen eine solche mit gleichem Wortlaut wie bei staatlichen Lehrkräften abverlangen.

Sollte es eine Ressourcenfrage sein, werden die Kirchen mit staatlichen Stellen eine Lösung aushandeln müssen, die der Verpflichtung des Landes für die Ausstattung des Religionsunterrichts entspricht.

Sollte es ausschließlich eine organisatorische Frage sein (Beschaffung durch örtliche Schulträger / Schule), müssen wir auf landesweit gleichartigen Bedingungen für alle Religionslehrkräfte bestehen.

Aus unserer Sicht wäre es tatsächlich am einfachsten, Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen mit staatlichen Lehrkräften von vorneherein gleichzustellen mit Threema-Ausstattung (und zentraler Administration) durch das Kultusministerium und in Folge bei allen weiteren Stufen der landesweiten Bildungsplattform.

Wir bitten Sie, sich zentral mit den Verantwortlichen der Kirchen zu beraten und eine Lösung für kirchliche Lehrkräfte zu finden.

Mit freundlichen Grüßen!

**Susanne Bahret**

in Zusammenarbeit mit unserem Fachverbandsmitglied Michael Beisel

Zur Kenntnis an:

Oberkirchenrat Dr. Norbert Lurz, Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart

Oberkirchenrat Wolfgang Schmidt, Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe